



WICHTIG: Bitte berücksichtigen
Sie auch die jeweils aktuellen
Änderungen der Vorschriften.

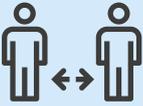


Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemäß SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel und -standard

Branche: Schausteller- und Zirkusbetriebe

Beurteilung der Arbeitsbedingungen
nach § 5 ArbSchG

Stand: April 2022

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen und für alle Tätigkeiten überprüfen. Arbeitsplätze und Tätigkeiten so organisieren, dass die Abstände auch tatsächlich eingehalten werden können. • Aufbau, Abbau und Arbeiten im Winterlager: Reduzierung der anwesenden Personen auf das zwingend erforderliche Maß. So weit möglich Umgestaltung der Arbeitsabläufe, so dass die Abstände eingehalten werden können, z. B. einzelne Tätigkeiten nacheinander ausführen und nicht parallel. Material und Fahrzeuge so anordnen, dass ausreichend Platz für breite Laufwege ist. Einengungen durch zwischengelagerte Gegenstände möglichst sofort beseitigen. • Spielzeit Bei Fahr-, Lauf-, Belustigungsgeschäften etc.: Kassenhäuser, Bedienstände etc. mit Einzelpersonen besetzen. Soweit möglich Kassen von Bedienständen trennen, ggf. zusätzliche Kassenhäuser aufstellen. Besucherzu- und abgänge zum Geschäft hin abtrennen. Ggf. Zu- und Abgänge für Personal und Besucher trennen. • Auf das Einsammeln von Fahrchips auf dem Geschäft (z. B. bei Rundfahrgeschäften) möglichst verzichten und stattdessen unmittelbar vor dem Betreten des Geschäfts kassieren. Lässt sich das Einsammeln von Fahrchips auf dem Geschäft nicht vermeiden, so ist mit Hilfsmitteln zu arbeiten, wie z. B. Sammelbehältern mit langen Griffen, in die die Fahrgäste die Chips unter Wahrung der Abstände einwerfen können. • Festlegen der Positionen, an denen Personal z. B. zur Aufsicht stehen muss, mit ausreichend Abstand zu Besuchern und anderen Mitarbeitern.
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Reihengeschäften, Verpflegungsbetrieben etc.: Wenn möglich, sollten nur Personen die zusammenleben (gemeinsamer Haushalt) zusammen im Geschäft stehen. Ansonsten nur so viel Personal gleichzeitig im Geschäft einsetzen, dass die Abstände eingehalten werden. Aufgaben so einteilen, dass es keine räumlichen Überschneidungen gibt (z. B. eine Person kassiert ausschließlich auf der einen Seite, die zweite gibt ausschließlich Speisen auf der anderen Seite aus). Abgrenzung und farbliche Markierung der Aufenthaltspositionen auf dem Fußboden. Bedientheken ggf. verbreitern, so dass der Mindestabstand zwischen Kunden und Personal eingehalten wird.

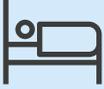
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
		<ul style="list-style-type: none"> • In Festzeltbetrieben: Geeignete Posteneinteilung in der Küche bzw. Arbeitseinteilung in anderen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann. Auf Bedienung in den Publikumsbereichen verzichten und auf Selbstbedienung umstellen, wenn möglich.
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich: Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten. • Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten einhalten durch ausreichend breite Tresen. Anbringen von Markierungen am Boden oder zusätzlicher Abtrennungen zur Einhaltung des Abstands z. B. an Bestell- und Verkaufstheken, vor Reihengeschäften, Kassen u. ä.
	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Abtrennungen aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Bestell- und Verkaufstheken und Kassen. Soweit erforderlich, Installation von Abtrennungen zwischen Kasse und Bedienstand, die sich in einem gemeinsamen Raum/ Container befinden oder Abtrennung zwischen Arbeitsplätzen in Reihengeschäften. Fahrchips können ggf. an einem räumlich getrennten Bereich/Tresen am Zugang zum Geschäft eingesammelt werden. Die Abtrennungen müssen ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft. Die Abtrennungen müssen so dimensioniert sein, dass der obere Rand der Abtrennung – für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,50 m – für Steharbeitsplätze 2 m und bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kunden mindestens 1,80 m über dem Boden endet. Durchreichen für Geld, Fahrchips, Speisen, etc. sollten nur so groß sein wie erforderlich und müssen sich außerhalb des Atembereichs befinden. • Einzelheiten zur Gestaltung der Abtrennungen: siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Abschnitt 4.2 https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	Den Beschäftigten sind medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit Eigenschutz (z. B. FFP2-Masken) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen ...	<ul style="list-style-type: none"> • wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann • bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, wenn pro Person weniger als 10 m² Grundfläche zur Verfügung stehen
	Masken mit Eigenschutz sind erforderlich insbes. bei ...	<ul style="list-style-type: none"> • körperlich anstrengenden Tätigkeiten, bei denen mit erhöhtem Aerosolausstoß gerechnet werden muss • Kontakt mit Personen, die keine Maske tragen, wie z. B. beim Bedienen von Gästen am Tisch
	Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer zu unterweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Verwendung von FFP2-Masken finden Sie unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html;jsessionid=037A2C16CE2EE95E234E5B0BA4DCBC29.1_cid344#Partikelfiltrierende_Halbmasken_(FFP-Masken) • Müssen Masken ohne Unterbrechung getragen werden, so sollte spätestens nach zwei Stunden eine andere Tätigkeit oder eine Pause anschließen, bei der mind. 30 Minuten keine Maske getragen werden muss. Bei schwerer Arbeit oder unter bestimmten Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte) muss die maximal zulässige Tragezeit ggf. verkürzt werden.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterweisungen müssen so erfolgen, dass auch die Beschäftigten mit schlechten Deutschkenntnissen sie verstehen. • Einen Flyer mit Informationen und praktischen Hinweisen zum Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheit/details.html?bmg%5Bpu-bid%5D=3389 • An Arbeitsplätzen ohne Wasseranschluss sind zusätzliche Ausstattung mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, wie z. B. Wasserkanister, Hautreinigungsmittel, Desinfektionsmittel sowie Papierhandtüchern und Mülleimern vorzusehen. Auch Firmenfahrzeuge sind mit den entsprechenden Utensilien auszustatten. • Die Beschäftigten sollten z. B. durch Aushänge wiederkehrend auf die Hygienemaßnahmen aufmerksam gemacht werden. Aushänge, auch in Fremdsprachen, finden Sie z. B. unter https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3787/coronavirus-allgemeine-schutzmassnahmen?c=17 • Bei der Aufstellung von Schichtplänen und Einteilung von Arbeitsgruppen sollen möglichst immer dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten oder Arbeitsgruppen eingeteilt werden, um die innerbetrieblichen Personenkontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei sollte möglichst gelten: Wer zusammen wohnt, arbeitet zusammen. Die Anzahl der Personen, die zusammen arbeiten, sollte so gering wie möglich sein.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich, sollen Gäste um kontaktloses Bezahlen gebeten werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte die Übergabe von Geld, Wertbons, Fahrchips etc. über eine Ablage, ein Tablett o. ä., ohne direkten Kontakt zwischen Personal und Kunden, geschehen. • In Festzelten o. ä. kann auch mit Wertbons gearbeitet werden, die an einer zentralen Kasse gekauft und statt Bargeld zum Bezahlen verwendet werden.
	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei natürlicher Lüftung (z. B. Lüftung über Fenster oder Klappen) ist frische Luft durch ausreichend häufiges und langes Stoßlüften zuzuführen, sofern sie nicht betriebsbedingt dauerhaft geöffnet sind. Dabei sind die gesamten Flächen der Fenster und Klappen zu öffnen, erforderlichenfalls auch die Türen. Die notwendige Intensität der Lüftung hängt von der Größe des Raums sowie von der Anzahl der Personen im Raum ab, für Einzelheiten siehe Broschüre: „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie“. <p>Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Lüftungsplans.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei RLT ist ein möglichst hoher Außenluftanteil zuzuführen. Wenn aus technologischen Gründen nur ein Umluftbetrieb möglich ist, muss auf die ausreichende Reinigung der Umluft geachtet werden, siehe Broschüre: „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie“. Die fachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen ist sicherzustellen.
	<p>Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. auch Helme und Schutzhandschuhe oder Schutzbrillen. Wenn einzelne PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, so sind die entsprechenden Arbeiten bevorzugt von ausgewählten Personen durchzuführen, welche über die erforderliche PSA verfügen. • Sollte einzelne spezielle PSA zwingend von mehreren Personen nacheinander genutzt werden müssen, so ist sie nach jedem Einsatz zu desinfizieren. • U. a. bei PSA gegen Absturz (PSAgA) ist darauf zu achten, dass keine Reinigungs- oder Desinfektionsmittel verwendet werden, die das Material der PSA angreifen. PSAgA darf z. B. nicht mit alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln behandelt, sondern bei Bedarf nur mit handwarmen, milden Seifenlaugen gereinigt werden.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Soweit möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Werkzeuge nicht für jeden persönlich vorhanden sind, dann sollte die Arbeit möglichst so organisiert werden, dass alle Arbeiten mit diesem Werkzeug von einer Person ausgeführt werden und das Werkzeug nicht ständig hin- und hergegeben wird. Bei jedem Wechsel ist das Werkzeug zu reinigen. • Fahrzeuge sollten möglichst nur von einer Person oder von festen Teams gefahren werden. Die Steuer- und Bedienelemente von Fahrzeugen sind bei jedem Fahrerwechsel zu desinfizieren. • Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so ausziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen
	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.</p>	
	<p>Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Personen, die sich nicht nur kurzzeitig aufhalten, sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die (auch im Winterlager) Ware anliefern, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Durch die Unterbringung in Sammelunterkünften besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Es sollen möglichst nur kleine, feste Teams, die auch zusammenarbeiten, in Sammelunterkünften untergebracht werden. Diese Teams sollen möglichst auch eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Sanitärräume, Gemeinschaftsräume) haben. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen, es sei denn Partner oder enge Familienangehörige wohnen zusammen.</p> <p>Für die Küchen sind Geschirrspüler vorzusehen, da eine Desinfektion des Geschirrs 60 Grad erfordert.</p> <p>Ebenso sind Waschmaschinen oder ein Wäscheservice zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Belegung der Mannschafts- und Unterkunftswagen orientiert sich an der Festlegung der Teams, die auch eng miteinander arbeiten (müssen). Soweit möglich, sind Schlafräume einzeln zu belegen, ggf. müssen größere Schlafräume in kleinere Abteile abgetrennt werden. Das Personal der verschiedenen Teams ist darauf hinzuweisen, auch in der Freizeit ausreichend Abstand voneinander zu halten. • Unterkünfte sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften. Dazu ist ein Reinigungsplan anzubringen, auf dem die erfolgte Reinigung abgezeichnet wird. • Es sind in den Unterkünften Handreinigungsmittel und Handdesinfektionsmittel in ausreichender Anzahl bereit zu stellen.
	<p>Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.</p>	<p>Wenn eine Person Krankheitssymptome zeigt, wie z. B. Fieber, Husten oder Atemnot, ist diese sofort von den anderen Beschäftigten zu separieren. Eine weitere Abklärung der Symptomatik ist umgehend zu veranlassen (keine Weiterreise mit dem übrigen Team, sondern Kontaktaufnahme mit einem Arzt, dem örtlichen Gesundheitsamt bzw. Aufsuchen des nächsten Diagnose-Stützpunkts).</p>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Coronatest anbieten.</p>	<p>Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8</p> <p>Einen Überblick, welche Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen und was bei deren Anwendung zu beachten ist finden sie hier: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F659020&elD=sixomc_filecontent&hmac=5b242923d4d3502e56c9b31e4a946e8435443b68</p>
	<p>Es gibt einen betrieblichen Pandemie- und Infektionsnotfallplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.</p>	<p>Siehe Pandemie- und Infektionsnotfallplan www.bgn.de/corona/</p>

Gefährdung	Konflikte zwischen Beschäftigten oder mit Kunden, wenn die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Abstand halten, Hygienemaßnahmen) nicht eingehalten werden	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Unterweisung der Beschäftigten über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p>	<p>Flyer mit Informationen in verschiedenen Sprachen und praktischen Hinweisen zum Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialien-downloads/informationen-in-anderen-sprachen.html</p>
	<p>Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, die dort, wo es gefordert ist, keinen Mund-Nase-Schutz tragen oder die gereizt/aggressiv reagieren.</p>	<p>Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln oder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.</p>
	<p>Hinweis an Kunden/Gäste geben, dass Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind und dass es dadurch unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen kann.</p>	<p>Z. B. durch einen Aushang im Wartebereich.</p>

Gefährdung	Körperliche und psychische Belastung von Beschäftigten durch die Angst, sich bei der Arbeit mit dem Corona-Virus zu infizieren	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Unterweisung der Beschäftigten über die Art und Weise der Infektionsübertragung und über die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Zur Versachlichung kann insbesondere der Hinweis auf die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen nützlich sein (Abstandsregeln, räumliche Trennung und organisatorische Entzerrung, wo erforderlich medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit Eigenschutz (z. B. FFP2-Masken) und die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind ausreichend, um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren).</p>
	<p>Den Beschäftigten wird auf deren Wunsch eine Beratung durch den Betriebsarzt bzw. arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht (diese kann auch telefonisch erfolgen). Die Beschäftigten werden über diese Möglichkeit informiert.</p>	<p>Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Beratung beim Betriebsarzt ermöglichen und bei Beschäftigten mit einem erhöhten Risiko individuell nach geeigneten Lösungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos suchen. Nutzen Sie dafür auch die Möglichkeit einer telefonischen Beratung durch die Dienstleister des ASD*BGN oder der BGN-Kompetenzzentren.</p>

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-0
info@bgn.de
www.bgn.de

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie bei der Umsetzung der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen: Wir geben Ihnen hiermit branchenspezifische Hinweise, wie Sie Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten auch in Zeiten der Corona-Pandemie gewährleisten können.

Bitte überprüfen Sie mit dieser Handlungshilfe Ihre betriebliche Gefährdungsbeurteilung und ergänzen Sie sie um die Aspekte, die bislang noch fehlen. Legen Sie für Ihren Betrieb die notwendigen Schutzmaßnahmen fest und sorgen Sie für deren konsequente Umsetzung.

Bitte beachten Sie zusätzlich die für Ihren Betrieb geltende Landesverordnung zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sowie die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden (Gesundheitsämter, Ordnungsämter).